Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1014.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19ten v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.

2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. §§. 21 — 24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 — 24.) nicht unterworfen seyn sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten August 1826.)

Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1015.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni 1826., wegen der Kriegeslasten in Neuvorpommern.

Ich habe auf den Bericht des Ministers des Innern vom 30sten v. M., den in der Erklärung des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages vom 21sten April d. J. enthaltenen Beschluß desselben wegen der Kriegeslasten genehmigt, und setze dem zu Folge fest: daß nicht allein das Schwedische Peräquations-Patent vom 8ten Januar 1812. für aufgehoben und unwürksam zu achten, sondern auch von aller und jeder Ausgleichung der Kriegesleistungen und Kriegesschäden, sie mögen aus der Periode bis zum 8ten Januar 1812. oder aus der spätern bis zum März 1813. herrühren, zwischen den einzelnen Gemeinden und Eingesessenen der Provinz gänzlich abzustehen, und kein Anspruch aus solchen Leistungen und Lasten zu gestatten ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihn zugleich durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu verbreiten.

Berlin, den 23sten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1016.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten, Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1sten September 1827.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5ten Juli dieses Jahres, will Ich die im Patent vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen ꝛc., und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, §. 22., den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bis zum 1sten September 1826. bestimmte Frist, auf ein Jahr, also bis zum 1sten September 1827., verlängern.

Teplitz, den 20sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.